

hen, so muß ich einige Worte hinzufügen. Auch mir ist wohl bekannt, daß der Verkäufer, wenn die Sache, die er verkauft hat, unbrauchbar wird, keineswegs zum Schadenersatz verpflichtet sein kann; auch mir ist der Grundsatz: *casum sentit dominus*, wohl bekannt. Ich stelle aber die Sache ganz anders. Ich habe nicht ausgesprochen, habe auch niemals verlangt, daß eine Entschädigung für die Jagd gegeben werden solle in dem Falle, wo der Verkäufer ein ganz anderer ist, als derjenige, welcher die Grundrechte gegeben hat. Wäre von der hiesigen Regierung geglaubt worden, daß die Grundrechte von der Nationalversammlung als endgültig beschlossen worden sind, so wäre die Publication der Grundrechte durch die hiesige Regierung, durch den Staat, nicht nöthig gewesen. Die Regierung hat aber die Grundrechte publicirt. Die Regierung hat also auch festgestellt, daß die Jagd unentgeltlich aufgehoben werden soll. Die Regierung hat aber die Jagden, um die es sich hier handelt, verkauft. Nun frage ich, meine Herren, wird der Verkäufer in dem Falle, wo er selbst den Gegenstand für den Käufer unbrauchbar macht, nicht zum Ersatz angehalten werden können? Ob diese Ansicht hier einschlägt, ist mir zweifelhaft, und zweifelhafte Rechtsfälle nenne ich Controversen. Nur deswegen habe ich diesen Fall für controvers gehalten. Man belehre mich, und ich werde einsehen, daß ich Unrecht habe; so lange ich aber nicht belehrt bin, kann ich nicht anders, als meiner Ansicht treu bleiben.

Abg. Wigard: Nur damit es nicht den Anschein gewinne, als ob die Rechtsanschauung des geehrten Abg. Harfort allenthalben in diesem Saale getheilt werde, muß ich mir nochmals erlauben, eine kurze Erwiderung zu machen. Der geehrte Abgeordnete sieht in dieser Bestimmung einen großen Act der Ungerechtigkeit, ich dagegen finde in dieser Bestimmung einen großen Act der Gerechtigkeit, und diejenigen, welche dieses Gesetz beschlossen und angenommen haben, haben auch in demselben Sinne dafür votirt; denn die damaligen Gesetzgeber werden wohl kaum der Absicht zu beschuldigen sein, daß sie einen Act der Ungerechtigkeit haben begehen wollen. Es kommt freilich darauf an, von welcher Rechtsanschauung man hierbei ausgeht, ob man davon ausgeht, daß Alles, was sich historisch entwickelt hat, auch rechtlich begründet sei, oder ob man an das historisch Entwickelte und Bestehende den Maßstab des Rechts anlegt und sich fragt, ob auch der Entstehungsgrund ein rechtlicher gewesen. Letztere Ansicht ist die Anschauungsweise derjenigen gewesen, welche für die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit gestimmt haben. Sie glaubten, daß bei der Jagdgerechtigkeit unter 100 Fällen vielleicht 99 vorliegen, wo das Jagdrecht, oder richtiger Jagdunrecht und daher Jagdunwesen, auf ungerechten Entstehungsgründen beruht, und nach dem Grundsatz: „Tausend Jahre Unrecht macht noch nicht ein Jahr Recht“, keinen Anspruch auf Entschädigung habe.

Abg. Eymann: Ich muß gestehen, daß ich mich gewundert habe, als ich den Antrag des Abg. Baumgarten hörte.

Es kann uns keineswegs bestimmen, daß auf der Tagesordnung der ersten Kammer ein Bericht steht, welcher einigermaßen mit dem bei uns auf der Tagesordnung befindlichen verwandt ist. Wenn die erste Kammer das Material von unserer Sitzung benutzen will, so kann es der ersten Kammer unbenommen bleiben, sie wird dann, wenn sie es will, abwarten, bis unser Protocoll hinüber kommt, und dann erst an die Berathung des Berichts über den Graichen'schen Antrag gehen. Was nun das von den Abgg. v. Friesen und Harfort Angeführte anlangt, welche erst den Bericht einer Prüfung unterwerfen wollten, so hätte ich gewünscht, daß man den Antrag gestellt hätte, der Bericht möge gedruckt werden, wodurch es allemal eher möglich wird, auf den Bericht näher eingehen zu können, aber dem vom Abg. Baumgarten angeführten Grunde kann ich nicht beistimmen. Ich bin für die sofortige Berathung.

Abg. Baumgarten: Die Verwunderung des Abg. Eymann macht mich selbst verwundern. Ich habe gesagt, daß der Antrag der ersten Kammer ganz allgemein gehalten sei. Er beantragt die Rückerstattung der Kaufgelder für die vom Staatsfiscus veräußerten Jagdgerechtigkeiten im Allgemeinen. Wenn nun der jetzige Bericht sich bloß über ein einzelnes Recht verbreitet, so scheint es zweckmäßiger zu sein, erst den Beschluß der ersten Kammer im Allgemeinen abzuwarten und dann einen allgemeinen Beschluß zu fassen, was über jede künftige Petition im Einzelnen zu beschließen. Ich kann nur erklären, daß ich das von mir Vorgeschlagene practischer finde, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet habe ich den Antrag gestellt.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

Die Debatte ist geschlossen.

Berichterstatter Abg. Nake: Es ist gegen den Baumgarten'schen Antrag bereits bemerkt worden, daß er insofern wenigstens nicht nothwendig erscheine, als eben der heutige Beschluß der zweiten Kammer maßgebend sein wird auch für künftige Petitionen, welche denselben Gegenstand berühren, und ich glaube, aus diesem Grunde wird es nicht nöthig, daß wir die Beschlußfassung vertagen. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß die Kammer veranlaßt sei, eine Rechtscontroversen zu entscheiden, wenn ein Zweifel wirklich vorliegt. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß ein unzweifelhaftes Recht auf Entschädigung nicht besteht, und wenn das Recht zweifelhaft ist, so ist die Volksvertretung nicht die Körperschaft und das Organ, welches Zweifel über die Anwendung eines feststehenden Rechtsgrundsatzes zu lösen hat. Es ist ferner bemerkt worden, es sei nicht die nöthige Gelegenheit gegeben zur Prüfung der Sache. Ich kann aber auch das nicht zugeben. Der Bericht hat drei Tage ausgelegen und es ist in dieser Beziehung die Vorschrift der Landtagsordnung befolgt worden. Jeder konnte sich mit dem Bericht und dem Gegenstande vertraut machen.